

Synopse

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 14.06.2018

zu Ltg.-224/K-12-2018

Bi-Ausschuss

Ausgesendeter Entwurf:

Änderung des NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1996

Das NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1996, LGBl. 5065, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. entfällt die dritte Aufzählung.
2. Im § 1 Abs. 2 entfällt der Beistrich nach Ziffer 2 und die Ziffer 3.
3. Im § 1 Abs. 3 entfällt die Wortfolge "und Horten".
4. Im § 1 Abs. 4 entfällt die Wortfolge "oder ein Hort".
5. Im § 2 entfällt der Absatz 2 und die Absatzbezeichnung im Absatz 1.
6. Im § 3 Abs. 1 entfällt das Wort ",Horte".
7. Im § 3 Abs. 2 lit. b und Abs. 9 entfällt jeweils die Wortfolge "und Horten".
8. Im § 3a Abs. 1 entfallen die Wortfolgen "und Horte" und "und Horten".
9. Im § 4 lit b entfällt die Wortfolge "und Horte".
10. Im § 4 lit. c entfällt die Wortfolge "und Horten".
11. Im § 4a Abs. 1 entfallen die Wortfolgen " oder in einem Hort" und ", lit. b oder c (Betreuungspersonen im Hort)".
12. Im § 4a Abs. 7 und § 4b Abs. 1 entfallen jeweils die Wortfolgen " oder in einem Hort".

13. Im § 5 entfällt Abs. 3.

14. Im § 6 Abs. 1 lit. a entfallen die Wortfolgen "oder nach Horten" und "und Horten".

15. Im § 8 entfällt die Wortfolge "oder Horte".

16. Im § 10 Abs. 1 entfällt der letzte Satz.

§ 12 lautet:

"Die Änderungen der §§ 1 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX treten mit 1. Jänner 2018 in Kraft."

Stellungnahmen:

Die Stellungnahmen der Arbeiterkammer Niederösterreich, des NÖ Gemeindebundes und des NÖ Monitoringausschusses lauten dahingehend, dass kein Einwand gegen den ausgesandten besteht.

Die Stellungnahme der **Abteilung Landesamtsdirektion/Recht** lautet:

" 1. Zu Z. 2:

Laut Textgegenüberstellung soll der Beistrich nach Ziffer 2 durch einen Punkt ersetzt werden. In der Änderungsanordnung entfällt der Beistrich jedoch ersatzlos.

2. Zu Z. 3:

Laut Textgegenüberstellung soll der Beistrich nach dem Wort „Tagesmüttern/-vätern“ durch das Wort „und“ ersetzt werden. Dies ist in der Änderungsanordnung jedoch nicht vorgesehen.

3. Zu Z. 6:

In der Änderungsanordnung fehlt zwischen dem Beistrich und dem anschließenden Wort „Horte“ ein Leerzeichen.

4. Zu Z. 7:

Die in § 3 Abs. 9 zu entfallende Wortfolge lautet „oder Horten“.

5. Zu Z. 10:

Im § 4 lit. c könnte der Beistrich nach dem Wort „Tagesmüttern/-vätern“ durch das Wort „und“ ersetzt werden.

6. Zu Z. 11:

Laut Textgegenüberstellung soll der Beistrich nach dem Wort „Tagesmutter/-vater“ durch das Wort „oder“ ersetzt werden. Dies ist in der Änderungsanordnung jedoch nicht vorgesehen.

7. Zu § 4a Abs. 7:

Die Änderungsanordnung und die vorgesehene Formulierung dieser Bestimmung in der Textgegenüberstellung stimmen nicht überein. Die Änderungsanordnung könnte etwa lauten:

§ 4a Abs. 7 Z. 2 lautet:

„2. der Beruf als Tagesmutter/-vater oder als Betreuungsperson in Tagesbetreuungseinrichtungen im Herkunftsstaat nicht alle beruflichen Tätigkeiten als Tagesmutter/-vater oder als Betreuungsperson in Tagesbetreuungseinrichtungen nach nationalem Recht umfasst, und dieser Unterschied in einer besonderen Ausbildung besteht, die sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis abgedeckt werden, den die antragstellende Person vorgelegt hat.“

8. Zu § 4b Abs. 1:

Laut Textgegenüberstellung soll der Beistrich nach dem Wort „Tagesmutter/-vater“ durch das Wort „oder“ ersetzt werden. Dies ist in der Änderungsanordnung jedoch nicht vorgesehen.

9. Zu Z. 14:

In der Änderungsanordnung sollte das Zitat „lit. a“ entfallen, da sich die Wortfolge „oder nach Horten“ bereits im Einleitungssatz befindet.

10. Zu Z. 12:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Anfügung eines § 12 „Schlussbestimmungen“ bereits im Entwurf eines NÖ Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 vorgesehen ist. Außerdem sollte die Jahreszahl „2018“ durch die Jahreszahl „2019“ ersetzt werden. Die Änderungsanordnung könnte daher lauten:

Im § 12 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) § 1 Abs. 1 bis 4, § 2, § 3 Abs. 1, 2 und 9, § 3a Abs. 1, § 4, § 4a Abs. 1 und 7, § 4b Abs. 1, § 6 Abs. 1, § 8 und § 10 Abs. 1 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX treten mit 1. Jänner 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 5 Abs. 3 außer Kraft.“